



Allgemeine Versicherungsbedingungen
Hochzeitswetter- und Hochzeitsstornoversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hochzeitswetter-/Hochzeitsstornoversicherung

(„AVB-Hochzeit2017-AUT“)

Das sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu **Ihrer** Hochzeitswetter- und/oder Hochzeitsstornoversicherung. Gemeinsam mit **Ihrer Polizze** erläutern diese **Ihre** Deckung der Hochzeitswetter- und/oder Hochzeitsstornoversicherung im Detail.

Bitte entnehmen **Sie Ihrer Polizze** die im Einzelnen ausgewählten Deckungsbausteine **Ihrer** Hochzeitswetter- und/oder Hochzeitsstornoversicherung und die entsprechenden Versicherungssummen. Sollten **Sie** an Deckungserweiterungen interessiert sein, teilen **Sie uns Ihren** Bedarf mit und kontaktieren **Sie LAMIE direkt** unter +43 (732) 2596 oder unter kundenservice@lamie-direkt.at.

Die in den Versicherungsbedingungen verwendete allgemeine männliche Form, gilt für beide Geschlechter gleichermaßen. Die geschlechtsspezifische Form wird verwendet, wenn konkrete Personen angesprochen werden.

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen gelten für **Ihre** Versicherung. Beachten **Sie**, dass Verstöße dagegen **Ihren** Anspruch ungültig machen können.

Allgemeine Informationen:

Versicherer des Vertrages

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit den Versicherern über eine Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für Lloyd's Underwriter („Coverholder“) ab, deren Name und Anschrift wie folgt lautet:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
Hasnerstraße 2, 4020 Linz
Österreich

Bitte finden **Sie** die genauen Informationen zu **Ihrem** Versicherer am Beginn eines jeden Teils dieser Versicherungsbedingungen.

Versicherungsauswahl

L'AMIE AG wird in Bezug auf das angebotene Versicherungsprodukt als Lloyd's Coverholder tätig (Versicherungsagent mit Abschlussvollmacht für den Versicherer) und ist berechtigt für Lloyd's das Versicherungsprodukt anzubieten und abzuschließen. Eine dahingehende Verpflichtung besteht weder gegenüber Lloyd's noch gegenüber anderen Versicherern. Nähere Informationen zu Lloyd's finden **Sie** unter <https://www.lloyds.com>.

Die Auswahl der gewünschten Versicherungsdeckung und Höhe der Versicherungssummen erfolgt über den elektronischen Bestellprozess unter www.lamie-direkt.at und nach **Ihren** Angaben, Wünschen und Bedürfnissen im Rahmen der von L'AMIE AG vermittelten Versicherungsprodukte.

Bitte beachten **Sie**, dass L'AMIE AG ausschließlich dieses Versicherungsprodukt vermittelt und bei Antragstellung keine individuelle Marktuntersuchung anstellt.

1. Einleitung

Als Gegenleistung für die in der **Polizze** festgesetzte Prämie, versichern **wir Sie** nach Maßgabe der Allgemeinen und gegebenenfalls Besonderen Versicherungsbedingungen gegen Schäden die **Sie** während der **versicherten Hochzeit** erleiden.

In Fettdruck geschriebene Wörter haben jenen Bedeutungsinhalt unter Punkt 11 Definitionen dargestellt.

Der zwischen **Ihnen** und **uns** geschlossene Versicherungsvertrag besteht aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der **Polizze**. Bewahren **Sie Ihren** Versicherungsvertrag an einem sicheren Ort auf.

Bitte lesen **Sie** das gesamte Dokument aufmerksam durch. Es ist in unterschiedliche Teile untergliedert. Folgende Punkte sind für **Sie** zu beachten:

- Bitte kontrollieren **Sie**, ob die **Polizze** der von **Ihnen** gewünschten Versicherungsdeckung entspricht;
- Bitte kontrollieren **Sie**, ob die Informationen, die **Sie uns** gegeben haben, korrekt sind;
- Kommen **Sie** bitte **Ihren** vertraglichen Pflichten nach.

Coverholder at **LLOYDS**

2. Anzeige der relevanten Umstände

Unser Entschluss, den Versicherungsvertrag zu schließen, die Bedingungen sowie die Prämie festzulegen, basiert auf jenen Informationen, die **Sie uns** in **Ihrem** Antragsschreiben, in ergänzenden Dokumenten oder in einer diesbezüglichen alternativ geführten Korrespondenz mitgeteilt haben. **Sie** haben dafür Sorge zu tragen, dass **Sie** alle von **uns** gestellten Fragen nach **Ihrem** besten Wissen, zutreffend und vollständig beantwortet haben.

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Anzeigepflicht haben **wir** das Recht vom Vertrag gemäß §§ 16 ff VersVG zurückzutreten. Nach § 21 VersVG werden **wir** leistungsfrei, wenn eine unterbliebene oder unrichtige Anzeige Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder auf die Höhe des Schadens hat. Bitte finden **Sie** die Details zu den zitierten Bestimmungen des VersVG in Anhang 1.

Wenn **Sie** sich dessen bewusst werden, dass Informationen, die **Sie uns** gegeben haben falsch sind, müssen **Sie uns** so bald wie möglich darüber in Kenntnis setzen.

3. Im Schadenfall

3.1. Vorliegen eines Schadenfalles

3.1.1. Hochzeitswetterversicherung

Der **Versicherer** ersetzt **Ihnen** nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen den als **Pauschalversicherungssumme** festgesetzten Betrag bei Eintritt eines **berechtigten Wetterschadenfalles**, der ausschließlich und unmittelbar dadurch entsteht, dass ein **versichertes Wetterrisiko** auftritt, und zwar:

1. während der **versicherten Wetterperioden** laut der **Polizze**; und
2. am **versicherten Wetterstandort** laut der **Polizze**.

Die Entschädigungsleistung des **Versicherers** ist der Höhe nach mit der **Pauschalversicherungssumme** in der **Polizze** beschränkt; ein höherer Betrag kommt nicht zur Auszahlung.

Allfällig vereinbarte **Selbstbehalte** entnehmen **Sie** der **Polizze**. **Selbstbehalte** sind von **Ihnen** zu zahlen bzw. werden diese vom Versicherer vor Zahlung der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht. **Selbstbehalte** laut **Polizze** können nicht durch eine gesonderte Versicherung abgedeckt werden.

3.1.2. Hochzeitsstornoversicherung

Gegenstand der Versicherung

Unter der Voraussetzung, dass **Sie** die fällige Prämie vollständig bezahlen und nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse welche in der **Polizze** enthalten sind, erstatten **wir Ihnen Ihre** uneinbringlichen Kosten – inklusive der Kosten für das neue Arrangieren der **versicherten Hochzeit** – welche dadurch verursacht wurden, weil die **versicherte Hochzeit** unvermeidbar und unerwartet abgesagt oder unterbrochen wurde, unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a. die Absage oder Unterbrechung ist alleiniges und direktes Resultat eines **versicherten Stornorisikos**;
- b. die Ursache eines solchen **versicherten Stornorisikos** liegt außerhalb der Kontrolle:
 - i. des **versicherten Brautpaares**;
 - ii. der **Risikopersonen**;
 - iii. besonderen Hochzeitsgästen;
- c. ein solches versichertes Risiko tritt zum ersten Mal während des aufrechten Versicherungszeitraumes ein.

Versichertes Stornorisiko

Wir decken die nachfolgenden versicherten Stornorisiken:

- a. Tod, Unfallverletzung oder Krankheit des **versicherten Brautpaares**;
- b. Tod, Unfallverletzung oder Krankheit einer **Risikoperson** oder von einem **besonderen Hochzeitsgast**;
- c. die Veranstaltungsräumlichkeiten können aufgrund und infolge eines Feuer- oder Wasserschadens oder eines **Elementarereignisses** nicht benutzt werden; sowie
- d. unvermeidbare Verspätung der Anreise des **versicherten Brautpaares** oder von zumindest 50 % der zugesagten Hochzeitsgäste unter der Voraussetzung, dass das Reisearrangement in einer Weise gebucht wurde, welche ausreichend Zeit für die Ankunft vor der versicherten Hochzeit gelassen hat.

Die nachfolgenden **versicherten Stornorisiken**, sind nur gedeckt wenn **Sie unsere** Premium Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben:

e. Ausfall von kritischen Hochzeitsdienstleistern: Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleisters, welcher kritisch für die Durchführung der versicherten Hochzeit ist. Zur Klärung: Eine Doppel-Buchung gilt als Vertragsverletzung. Deckung besteht für den Schaden durch den Verlust einer Anzahlung oder von zusätzlichen Kosten, welche durch die Buchung einer gleichwertigen Ersatzdienstleistung entstehen, welche durch eine Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister entstehen.

Nicht versichert sind:

- i. jedweder Schaden, wenn der Hochzeitsdienstleister eine alternative vergleichbare Hochzeitsdienstleistung anbietet; oder
 - ii. Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleisters bzw. Veranstaltungsräumlichkeiten, die weniger als 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt.
- f. Nicht-Erscheinen des Berufs-Fotografen/Videografen, welcher für die **versicherte Hochzeit** beauftragt wurde aufgrund Tod, Unfallverletzung, Krankheit oder einer unvermeidbaren Verspätung der Anreise.

3.2. Meldung des Schadenfalles

3.2.1. Hochzeitswetterversicherung

Nach der versicherten Veranstaltung erhalten **Sie**:

- den **Wetterdatenbericht** von **Ubimet GmbH**, welcher **Ihnen** ehestmöglich Rückmeldung darüber gibt, ob Ihr Schadenfall berechtigt ist oder nicht;
- sollten **Sie** einen **berechtigten Wetterschadenfall** haben, wird **LAMIE direkt Sie** ersuchen **uns** die notwendigen Daten für die Abwicklung des Schadenfalles (z. B. Kontodaten) zu übermitteln;
- sobald **LAMIE direkt** alle Daten vollständig hat, wird **Ihnen** die **Pauschalversicherungssumme** auf das von **Ihnen** angegebene Konto angewiesen.

Bitte beachten **Sie**, dass **wir** die **Pauschalversicherungssumme** nur auf ein deutsches oder österreichisches Konto lautend auf **Ihren** Namen anweisen können.

3.2.2. Hochzeitsstornoversicherung

Ihren Schadenfall melden **Sie LAMIE direkt** bitte telefonisch unter +43 (732) 2596 oder per E-Mail an kundenservice@lamie-direkt.at. Telefonisch erreichen **Sie LAMIE direkt** von Montag bis Freitag von 08:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 15:00 Uhr. **Wir** werden **Sie** durch den weiteren Schadenprozess begleiten, **Ihnen** beim Ausfüllen des benötigten Schadenformulars behilflich sein und **Sie** beraten, welche Unterlagen zur Unterstützung **Ihres** Ersatzanspruches benötigt werden.

3.3. Schadenfallprüfung Hochzeitswetterversicherung

Schadenfallprüfung: **Sie** haben zugestimmt, dass **Ubimet GmbH** das **versicherte Wetterrisiko** für die **versicherte Hochzeit** dokumentiert und ausschließlich der **Wetterdatenbericht** von **Ubimet GmbH** für die Schadenregulierung aus diesem Versicherungsvertrag herangezogen wird.

Bitte beachten **Sie**, dass **Ubimet GmbH** dabei eine Rasterung vornimmt und die gefallene Regenmenge auf dieser Fläche für jede volle Stunde aufzeichnet. **Sie** erhalten von **uns** nach der **versicherten Hochzeit** den **Wetterdatenbericht** mit den entsprechenden Regenmengen (so vorhanden).

Bitte beachten **Sie**, dass das von **Ihnen** wahrgenommene Mikroklima vom **Wetterdatenbericht** abweichen kann.

3.4. Obliegenheiten im Schadenfall

Zur Wahrung **Ihres** Ersatzanspruches, müssen **Sie** die nachfolgenden Pflichten einhalten:

- Informationspflicht: Informieren **Sie LAMIE direkt** unverzüglich unter +43 (732) 2596 oder kundenservice@lamie-direkt.at. **Wir** werden **Sie** bei der Erstattung einer detaillierten Schadenmeldung bestmöglich unterstützen; diese Meldung richten **Sie** per E-Mail oder schriftlich an L'AMIE AG, Hasnerstraße 2, 4020 Linz;
- Schadenminderungspflicht: **Wir** ersuchen **Sie**, mit der gebotenen Sorgfalt alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesem Versicherungsvertrag versicherte Schäden minimal zu halten; sollten **Sie** die Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben, müssen **Sie** Ihre **versicherte Hochzeit** unverzüglich nach Eintritt des versicherten Schadenereignisses bei der Buchungsstelle stornieren;
- Nachweis **Ihres** Ersatzanspruches: je nach Versicherungsdeckung wie folgt:
 - Hochzeitswetterversicherung: Bewahren **Sie** allfällige Rechnungen auf und stellen **Sie** Bild- und Videobeweise zur Verfügung, so dies zum Nachweis eines Schadens geboten ist;

- Hochzeitsstornoversicherung: **Sie** müssen die **versicherte Hochzeit** durch die Vorlage von entsprechenden Originalbelegen nachweisen; Ärztliche Atteste müssen die Diagnose und die Behandlungsdaten enthalten;
- Mitwirkungspflicht: Bitte kommen **Sie Ihrer** Mitwirkungspflicht nach;

Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen diese Obliegenheiten führen zu **unserer** Leistungsfreiheit nach § 6 VersVG (vergleichen **Sie** Anhang 1).

3.5. Schadenabwicklung

Unser Ziel ist es **Ihnen** einen erstklassigen Service im Schadenfall bieten zu können. **Wir** werden **Sie** soweit möglich unterstützen, damit **Ihre** Ansprüche so reibungslos wie möglich abgewickelt werden können. **Wir** werden **Sie** über die einzelnen Abwicklungsphasen bestmöglich informieren.

Wir sind stets bemüht:

- a. **Ihnen** innerhalb von zwei Werktagen ab Schadenmeldung eine Rückmeldung zu geben;
- b. **Ihnen** den Umfang **Ihres** Versicherungsschutzes zu erklären, sowie was zu welchem Zeitpunkt zu geschehen hat und welche Mitwirkungspflichten **Sie** treffen;
- c. **Sie** über den Fortschritt der Schadenregulierung informieren;
- d. **Ihre** Briefe und E-Mails innerhalb von drei Werktagen zu beantworten;
- e. innerhalb von sieben Werktagen ab Genehmigung den Schaden durch Geldleistung zu ersetzen;
- f. **Ihnen** eine nachvollziehbare Ablehnung zu übermitteln, sollte Ihr Versicherungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden.

4. Allgemeine Ausschlüsse

4.1. Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitswetterversicherung und die Hochzeitsstornoversicherung

4.1.1. Verschweigen und Betrug

Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, wenn von **Ihnen** oder **Ihrem** Vertreter erhebliche Umstände vor oder nach Versicherungsbeginn verschwiegen oder falsch dargestellt werden, welche für die Höhe des Ersatzanspruches maßgeblich sind.

4.2. Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitsstornoversicherung

4.2.1. Vorerkrankung

Der Versicherer leistet nicht bei Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlungen.

4.2.2. Vorsehbarkeit

Der Versicherer leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles bei Vertragsabschluss feststand.

4.2.3. Krieg

Der Versicherer leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles verursacht wird: Jede direkte oder indirekte Auswirkung von Krieg, Invasion, Akte auswärtiger Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand sowie militärische oder widerrechtliche Machtergreifung.

4.2.4. Wartefrist: Insolvenz

Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleisters bzw. Veranstaltungsräumlichkeiten, wenn diese weniger als 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt.

4.2.5. Terrorismus

Der Versicherer leistet nicht bei Schäden die direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit Terrorismus verursacht werden, unabhängig ob andere Gründe oder Ereignisse nachfolgend oder in einer anderen Reihenfolge zu dem Schaden beitragen. Terrorismus bedeutet jedwede Handlung, einschließlich des Einsatzes von Gewalt oder die Drohung mit Gewalt einer Person oder Gruppe von Personen, gleich ob sie allein oder im Namen oder im Auftrag einer Organisation oder einer Regierung gehandelt haben die für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Zwecke eintreten, einschließlich der Absicht eine Regierung und/ oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

4.2.6. Radioaktive Kontaminierung

Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, Kosten, entgangenem Gewinn oder ähnlichem wirtschaftlichen Verlust, sowie Haftpflichtansprüchen, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch:

- a. ionisierende Strahlung, oder Verunreinigung durch Radioaktivität durch jedweden Kernbrennstoff oder durch nuklearen Abfälle, welche aus der Verwendung von Kernbrennstoff entstehen; sowie
- b. die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven Nuklearanlage oder ihrer Kernkomponenten.

4.2.7. Strafbare Handlung

Der Versicherer leistet nicht bei Schäden die während der Begehung oder der versuchten Begehung einer Straftat entstehen, bei der Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

4.2.8. Schwangerschaft

Der Versicherer leistet nicht bei Schäden aufgrund der Schwangerschaft der Braut, wenn das Datum der Niederkunft innerhalb von zwei Monaten nach der **versicherten Hochzeit** liegt oder der Zeitpunkt der Empfängnis vor dem Versicherungsbeginn liegt. Sowohl das Datum der Niederkunft als auch das Datum der Empfängnis müssen von einem Arzt festgestellt werden.

5. Allgemeine Vertragsbestimmungen

5.1. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für **versicherte Hochzeiten** in Österreich und Deutschland.

5.2. Laufzeit

5.2.1. Hochzeitswetterversicherung

Ihr Versicherungsschutz aus der Hochzeitswetterversicherung besteht während der **versicherten Wetterperiode**. Diese entnehmen **Sie** bitte der **Polizze**.

5.2.2. Hochzeitsstornoversicherung

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss und endet mit der **versicherten Hochzeit**. Diese entnehmen **Sie** bitte der **Polizze**. Die erstmalige, berechtigte Inanspruchnahme der Versicherungsdeckung während der Laufzeit, beendet ebenfalls den Versicherungsschutz.

Bitte beachten **Sie** die Folgen von zu später Bezahlung der Prämie gemäß Punkt 5.7.2.

5.3. Weitere Versicherungen - Doppelversicherung

Es gilt vereinbart, dass **Sie** für das versicherte Interesse (d.h. Hochzeitswetterversicherung bzw. Hochzeitsstornoversicherung für die **versicherte Hochzeit**) keine weitere Versicherung genommen haben, es sei denn, **Sie** geben **uns** zuvor Gegenteiliges bekannt. Für den Fall, dass eine weitere Versicherung genommen wurde, behalten **wir uns** das Recht vor, den gegenständlichen Versicherungsvertrag abzuändern bzw. anzupassen.

Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag sind subsidiär; die Entschädigung aus diesem Versicherungsvertrag wird insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Im Übrigen gelten im Falle der Doppelversicherung die §§ 59 und 60 VersVG.

5.4. Anwendbares Recht

Der Versicherungsvertrag unterliegt den Gesetzen der Republik Österreich, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht und der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen nach dem Wohnsitz des Kunden entgegenstehen.

5.5. Gerichtsstand

Alle Auseinandersetzungen, Streitigkeiten oder Klagen aufgrund des oder in Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes Wien - Innere Stadt. Für Auseinandersetzungen mit **Verbrauchern** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist jenes inländische Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der **Verbraucher** seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder er sonst seiner Beschäftigung nachgeht.

5.6. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu machen hat, sind schriftlich an die Adresse von **LAMIE direkt** oder an den Hauptbevollmächtigten der Lloyd's Versicherer für Österreich zu richten.

5.7. Vertragsabschluss und Prämienzahlungsweise

5.7.1. Hochzeitswetterversicherung

Das Angebot des Versicherers ist mit Zugang drei Wochen befristet gültig und erlischt jedenfalls mit Ablauf des 21. Kalendertags vor dem Tag der **versicherten Hochzeit** („Bindungsfrist“). Der Vertrag kommt erst durch die rechtzeitige und vollständige Überweisung der Einmalprämie zustande. Wird die Einmalprämie nicht oder verspätet überwiesen, so kommt kein Vertrag zustande.

Einmalprämie, Bindungsfrist und Bankverbindung entnehmen **Sie** bitte der **Polizze**.

5.7.2. Hochzeitsstornoversicherung

Das Angebot des Versicherers ist mit Zugang drei Wochen befristet gültig und erlischt jedenfalls mit Ablauf des 21. Kalendertags vor dem Tag der **versicherten Hochzeit** („Bindungsfrist“). Der Vertrag kommt erst durch die rechtzeitige und vollständige Überweisung der Einmalprämie zustande. Wird die Einmalprämie verspätet überwiesen, so beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Wird die Einmalprämie nicht überwiesen, so kommt kein Vertrag zustande.

Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Einmalprämie, Bindungsfrist und Bankverbindung entnehmen **Sie** bitte der **Polizze**.

5.8. Rücktrittsrecht

5.8.1. Kein Rücktrittsrecht bei Hochzeitswetterversicherung

Wegen der kurzen Vertragslaufzeit besteht gemäß § 5c Abs 3 VersVG und § 10 Z 2 FernFinG, jeweils in der geltenden Fassung, kein gesetzliches Rücktrittsrecht.

5.8.2. Rücktrittsrecht bei Hochzeitsstornoversicherung

Sie sind berechtigt vom Versicherungsvertrag zurückzutreten; und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn oder ab Erhalt aller Versicherungsdokumente, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. In diesem Fall erstatten **wir Ihnen** bereits bezahlte Prämien zurück. Der Rücktritt muss zumindest per E-Mail an kundenservice@lamie-direkt.at erklärt werden, kann aber auch schriftlich an L'AMIE AG, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, erfolgen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgeschickt wird.

5.9. Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 12 VersVG (vergleichen **Sie** Anhang 1).

5.10. Abtretung

Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf, bei sonstiger Nichtigkeit, **unserer** vorherigen und schriftlichen Zustimmung.

6. Wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz

6.1. Informationen zum Versicherungsschutz

Angaben und Informationspflichten gemäß § 252 VAG 2016 in der geltenden Fassung.

6.2. Versicherungsunternehmen

Dieser Versicherungsvertrag wird **Ihnen** von L'AMIE AG lifestyle insurance services vermittelt; nähere Informationen zu **LAMIE direkt** finden **Sie** unter Punkt 6.3.

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer „Association of Underwriters known as Lloyd's“, der ermächtigt ist, in Österreich Vertragsversicherungen zu betreiben. Risikoträger hinsichtlich des Versicherungsvertrages sind die zeichnenden Mitglieder (Underwriting Members) von Lloyd's:

Lloyd's Versicherer

Lloyd's Versicherer für die Hochzeitswetterversicherung

- 100 % Die Mitglieder des Syndikates 4141, geleitet von HCC Underwriting Agencies Limited
- 25 % Die Mitglieder des Syndikates 510, geleitet von R J Kiln & Co Limited
- 20 % Die Mitglieder des Syndikates 4141, geleitet von HCC Underwriting Agencies Limited
- 15 % Die Mitglieder des Syndikates 1183, geleitet von Talbot Underwriting Limited
- 15 % Die Mitglieder des Syndikates 1945, geleitet von Sirius International Managing Agency Limited
- 15 % Die Mitglieder des Syndikates 3902, geleitet von Ark Syndicate Management Limited
- 10 % Die Mitglieder des Syndikates 4472, geleitet von Liberty Managing Agency Limited

Lloyd's Versicherer für die Hochzeitsstornoversicherung

100 % Die Mitglieder des Octavius Consortium 9440. Das Octavius Consortium besteht aus den folgenden Syndikaten:

- 54,08 % Die Mitglieder des Syndikates 4141, geleitet von HCC Underwriting Agencies Limited
- 17,50 % Die Mitglieder des Syndikates 510, geleitet von R J Kiln & Co Limited
- 12,92 % Die Mitglieder des Syndikates 4472, geleitet von Liberty Managing Agency Limited
- 5 % Die Mitglieder des Syndikates 1183, geleitet von Talbot Underwriting Limited
- 5 % Die Mitglieder des Syndikates 2987, geleitet von Brit Syndicates Limited
- 3,5 % Die Mitglieder des Syndikates 609, geleitet von Atrium Underwriters Limited
- 2 % Die Mitglieder des Syndikates 3000, geleitet von Markel Syndicate Management Limited

Die Geschäftsadresse eines jeden zeichnenden Mitglieds (Underwriting Member) lautet:

Society of Lloyd's

1 Lime Street, London EC3M 7HA
Großbritannien

Die Society of Lloyd's unterhält in Österreich eine Niederlassung unter der folgenden Adresse:

Association of Underwriters known as Lloyd's

Zweigniederlassung Österreich
 Hauptbevollmächtigter: Dr. Ralph Hofmann-Credner
 Schubertring 6, 1010 Wien
 Österreich
 Tel: +43 (1) 515 10 5630
 E-Mail: ralph.hofmann-credner@lloyds.com

Lloyd's wird reguliert von den zuständigen britischen Regulierungsbehörden:

The Prudential Regulation Authority (PRA)

20 Moorgate, London EC2R 6DA
 Großbritannien

Financial Conduct Authority (FCA)

25 The North Colonnade, London E14 5HS
 Großbritannien

6.3. Vorstellung des Versicherungsvermittlers

Angaben und Informationspflichten gemäß §§ 137f Abs 7 bis 8 und 137g GewO 1994 in der geltenden Fassung.

6.3.1. Firmierung

L'AMIE AG lifestyle insurance services
 Hasnerstraße 2, 4020 Linz
 Österreich
 Tel: +43 (732) 2596
 Eingetragen in das Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 393809g
 DVR-Nummer 4010328 | UID-Nummer ATU 67988323 | GISA-Zahl: 15302540

6.3.2. Register

Die oben genannte Gesellschaft ist im Versicherungsvermittlerregister unter der GISA-Zahl: 15302540 eingetragen. Diese Eintragung kann unter www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister abgefragt und überprüft werden.

6.3.3. Geschäftsbeteiligungen

Die oben genannte Gesellschaft hält eine direkte Beteiligung von 100 % am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens: LAMIE Cell, als Protected Cell von Atlas Insurance PCC Limited, ein Versicherungsunternehmen, welches von der Maltesischen Finanzmarktaufsicht (MFSA) reguliert wird und lizenziert ist Vertragsversicherungen anzubieten.

Kein Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen hält an der oben genannten Gesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % der Stimmrechte oder am Kapital.

6.3.4. Beschwerdemöglichkeiten betreffend der Versicherungsvermittlung

Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMWFW Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt I/7 Stubenring 1, 1010 Wien www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/versicherungsvermittler.

Die Beschwerdestelle hat gemäß § 365za Abs 1 GewO Beschwerden von Kunden über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Solche Beschwerden sind in jedem Fall zu behandeln und zu beantworten. Nach Möglichkeit ist auf eine Vermittlung hinzuwirken.

Nachfolgende Schlichtungsstelle kann zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden: Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, Johannesgasse 2/1/2/ Tür 28, 1010 Wien; Tel: +43 (1) 9551200-42, Fax +43 (1) 9551200-70; E-Mail: schlichtungsstelle@ivo.or.at

6.4. Versicherungsauswahl

Die Association of Underwriters known as Lloyd's, ist ermächtigt, in Österreich Vertragsversicherungen zu betreiben. Die Versicherer hinsichtlich des Versicherungsvertrages sind die zeichnenden Mitglieder (Underwriting Members) von Lloyd's, wie im Zertifikat durch Referenz zu dem (den) Syndikat(en) benannt, in dem/denen die zeichnenden Mitglieder beteiligt sind.

L'AMIE AG wird in Bezug auf das angebotene Versicherungsprodukt als Versicherungsvermittler tätig und zwar in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. L'AMIE AG ist berechtigt für Lloyd's das Versicherungsprodukt anzubieten. Eine Vermittlungspflicht besteht weder gegenüber Lloyd's noch gegenüber anderen Versicherern. Nähere Informationen zu Lloyd's finden **Sie** unter <https://www.lloyds.com>.

Die Auswahl der gewünschten Versicherungsdeckung und Höhe der Versicherungssummen erfolgt über den elektronischen Bestellprozess unter www.lamie-direkt.at und nach **Ihren** Angaben, Wünschen und Bedürfnissen im Rahmen der von L'AMIE AG angebotenen Versicherungsprodukte.

L'AMIE AG arbeitet mit einer Vielzahl von österreichischen, deutschen und englischen amtlich zugelassenen Versicherungsgesellschaften zusammen. L'AMIE AG hat die Auswahl des Versicherungsprodukts einer objektiven, ausgewogenen Marktuntersuchung, sowie einer langjährigen Marktbeobachtung zu Grunde gelegt.

Bitte beachten **Sie**, dass L'AMIE AG ausschließlich dieses Wetterversicherungsprodukt („Hochzeitswetterversicherung“) vermittelt und bei Antragstellung keine individuelle Marktuntersuchung anstellt.

7. Beschwerden

Wir sind jederzeit um höchste Servicequalität bemüht. Wenn **Sie** mit dem Service, aus welchem Grund auch immer, unzufrieden sind oder **Sie** Fragen oder Anliegen haben, bitte wenden **Sie** sich zuerst an:

L'AMIE AG lifestyle insurance services

Hasnerstraße 2, 4020 Linz
Österreich
Tel: +43 (732) 2596
E-Mail: beschwerde@lamie-direkt.at

Sollten **Sie** mit der Bearbeitung einer Reklamation nicht zufrieden sein, können **Sie** sich schriftlich wenden an:

Herrn Dr. Ralph Hofmann-Credner

Hauptbevollmächtigter für Lloyd's in Österreich
Schubertring 6, 1010 Wien
Österreich
E-Mail: ralph.hofmann-credner@lloyds.com

Dieser kann **Ihre** Angelegenheit, unbefangen und ohne Beeinträchtigung **Ihrer** gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, an das „Policyholder & Market Assistance Department at Lloyd's“ weiterleiten.

Verbraucherschlichtungsstelle, Internet-Ombudsmann, Online-Streitbelegungsplattform

Als **Verbraucher** können **Sie** sich zur außergerichtlichen Streitbeilegung wahlweise an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) oder an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist kostenlos und freiwillig, der Schlichtungsvorschlag nicht bindend.

Zudem können **Sie Ihre** Beschwerde an die Online-Streitbelegungsplattform der EU (<https://webgate.ec.europa.eu/odr>) richten.

Sollten sich die beiden Beschwerdemöglichkeiten nicht zufriedenstellend gezeigt haben, so sind **Sie** berechtigt das „Financial Ombudsman Service“ in Großbritannien zu kontaktieren:

The Financial Ombudsman Service

Exchange Tower, London E14 9SR
Großbritannien
E-Mail: complaint.info@financial-ombudsman.org.uk
Tel: +44 (0) 20 7964 1000

„The United Kingdom Financial Ombudsman Service“ kann die meisten Beschwerden von Verbrauchern und kleinen Unternehmen überprüfen. Für weiterführende Informationen nehmen **Sie** Kontakt unter obiger Adresse oder obigen Nummern auf, oder besuchen **Sie** die Homepage unter www.financial-ombudsman.org.uk.

Alternativ können **Sie Ihre** Beschwerde richten an:

Finanzmarktaufsicht (FMA)
 Beschwerdewesen
 Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
 Österreich
 E-Mail: fma@fma.gv.at
 Tel. +43 (1) 24959-5502, 5508
 Fax +43 (1) 24959-5599

8. Datenschutz

Daten aus dem **Antragsformular** oder aus der Polizzenverwaltung (wie Prämien, Ersatzansprüche, Risiko- und Vertragsänderungen) werden nur im notwendigen Ausmaß von **uns** oder den zeichnenden Versicherern übertragen. Die Übertragung erfolgt dabei über das Zentrale Informationssystem des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. einem ähnlichem Informationsverbundsystem, welches für den **zeichnenden Versicherer** zuständig ist (Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 DSG 2000) und darf nur für Zwecke der Risikobewertung und der Rückversicherung an österreichische Versicherer oder an Rückversicherer sowie zur Bewertung von Risiken und Ansprüchen durch Versicherungsverbände erfolgen.

Sofern es für die Durchführung des Versicherungsgeschäfts erforderlich ist, können diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Finanz- und Schadenfalldaten speichern.

Auf Anfrage erteilen **wir Ihnen** weitere Auskünfte zu den übertragenen Daten.

Wir verwenden nur die nachfolgenden Daten:

- Ihre** Stammdaten: Vor- und Familiennamen, akademische Titel, Adress- und Kontaktinformationen (zum Beispiel E-Mail-Adressen), Art und Inhalt **Ihres** Versicherungsvertrages.
- Andere personenbezogene Daten, die **Sie** oder Dritte **uns** bekannt geben: z.B. Geburts-, Pass- oder Bankdaten; Mandatierungen und Vollmachten.

9. Zustimmung zur Datenverwendung

Ihre Stamm- und personenbezogenen Daten verwenden **wir** für die Erbringung **unserer** Leistung und zur Durchführung des Versicherungsbeitrages. Mit Vertragsabschluss haben **Sie** zugestimmt, dass:

- wir Ihre** Stamm- und personenbezogenen Daten zur Abwicklung von Versicherungsfällen im Schadenfall und zur Administration des Versicherungsportfolios verwenden;
- wir Ihre** Stamm- und sonstigen personenbezogenen Daten für bedarfsgerechte Angebote, Serviceleistungen, Produkte, Kundenzufriedenheitsmessungen oder Services im Zusammenhang mit ähnlichen Versicherungsdienstleistungen, welche **Ihnen** per E-Mail zugesandt werden, verwenden; sowie
- Ihre** Stammdaten für das Erbringen der Dienstleistungen (Abwicklung von Versicherungsfällen im Schadenfall) an das folgende Unternehmen übermittelt werden können: HCC Speciality Ltd - registered office, 1 Aldgate, London EC3N 1RE, Großbritannien (Company Number 04434904) bzw. den entsprechenden **zeichnenden Versicherer**.

Diese Zustimmung kann von **Ihnen** jederzeit mittels Schreiben an **LAMIE direkt** widerrufen werden; den unterschriebenen Widerruf zur Datenverwendung schicken **Sie** bitte an L'AMIE AG lifestyle insurance services, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, Österreich oder an kundenservice@lamie-direkt.at.

10. Sanktionen

Wir gewähren keinerlei Vorteile aus diesem Versicherungsvertrag, sofern das Versichert-Halten, Schadenzahlungen oder ein sonstiger Nutzen gegen Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen verstoßen.

LMA5213 (12. März 2014)

11. Definitionen

Antragsformular

ist jenes Formular, das **Sie** ausfüllen, wenn **Sie** um eine Versicherung ansuchen oder die Korrespondenz, die **Sie** mit **uns** an Stelle des Antragsformulars führen, wenn **Sie** um eine Versicherung ansuchen. Das Antragsformular für die Hochzeitswetterversicherung und Hochzeitsstornoversicherung ist bei **LAMIE direkt** erhältlich.

Berechtigter Wetterschadenfall	ist ein unter diesem Versicherungsvertrag versicherter Schaden gemäß der Hochzeitswetterversicherung, der durch den Wetterdatenbericht von Ubimet GmbH bestätigt wird.
Besondere Hochzeitsgäste	Besondere Hochzeitsgäste sind jene Personen, welche eine aktive Rolle bei der Hochzeitszeremonie spielen. Geladene einfache Hochzeitsgäste fallen nicht unter diese Bestimmung.
Elementarereignis	bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> i. Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (das sind Luftbewegungen von >59 km/h); ii. Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz; iii. Steinschlag und Erdbeben.
LAMIE direkt	ist jener Versicherungsvermittler über den der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde und deren Name und Anschrift wie folgt lautet: L'AMIE AG lifestyle insurance services Hasnerstraße 2, 4020 Linz Österreich Tel: +43 (732) 2596 Eingetragen in das Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 393809g DVR-Nummer 4010328 UID-Nummer ATU 67988323 GISA-Zahl: 15302540 LAMIE direkt ist eine Marke der LAMIE AG lifestyle insurance services (FN 393809 g) und verfügt über eine Gewerbeberechtigung gem. §§ 94 Z 76 iVm 137ff GewO mit dem Gewerbewortlaut: „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ und ist unter GISA-Zahl 15302540 registriert. Diese Eintragung kann unter gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister abgefragt und überprüft werden.
Pauschalversicherungssumme	jener Betrag wie er in der Police festgesetzt ist.
Police	jenes Dokument, das die Einzelheiten des Versicherungsschutzes und die von Ihnen gewählte Versicherungssumme wiedergibt.
Risikopersonen	sind ausschließlich Ihre Angehörigen, nämlich abschließend: Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Eltern, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkeln, Neffen und Nichten.
Selbstbehalt	ist eine von Ihnen zu zahlende Geldsumme, die von der Schadenzahlung in Abzug gebracht wird.
Sie, Ihr, Ihnen, versichertes Brautpaar	bedeutet das versicherte Brautpaar, wie es in der Police definiert ist.
Ubimet GmbH	für die Feststellung der Niederschlagsmenge gelten ausschließlich die Daten unseres Partners UBIMET GmbH, der über ein äußerst dichtes und weltweites Netz an Wetterdaten verfügt. Für mehr Informationen besuchen Sie : http://www.ubimet.com/de_AT/
Verbraucher	jeder, der kein Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist; mithin Privatpersonen die ohne Bezug zu Erwerb, Gewerbe, Handwerk oder Freien Beruf handeln.
Versicherte Hochzeit	das ist jene versicherte Hochzeit, die in der Police gesondert und ausdrücklich aufgelistet ist.
Versicherte Wetterperiode(n)	jene Zeitspanne(n), die mit Datum und genauen Uhrzeiten in der Police definiert ist/sind, innerhalb derer das versicherte Wetterrisiko am versicherten Wetterstandort auftreten muss. Uhrzeiten in der Police beziehen sich auf die Standardzeit am versicherten Wetterstandort . Wenn am versicherten Wetterstandort Sommerzeit verwendet wird, bezieht sich die Zeitangabe auf die Sommerzeit. Eine Stunde startet jeweils zur vollen Stunde (z.B. 12.00 Uhr) und läuft bis 59 Minuten nach der vollen Stunde (z. B. 12:59 Uhr), wobei Anfangs- und Endminute inklusive sind.
Versicherter Wetterstandort	bedeutet einen bestimmten Standort, an dem die versicherte Hochzeit stattfindet und das nach Längen- und Breitengrad in der Police festgehalten ist.
Versichertes Stornorisiko	die in der Police definierte Ereignisse, welche zur Absage oder zum Abbruch der versicherten Hochzeit führen.
Versichertes Wetterrisiko	die in der Police definierten Wetterparameter wie folgt: Regen; Nicht aufeinanderfolgende Trockenstunden: bedeutet eine genaue Anzahl an versicherten Trockenstunden, die während der versicherten Wetterperiode am versicherten Wetterstandort nicht zeitlich aufeinander folgend auftreten. Eine Trockenstunde ist eine Stunde in der eine vordefinierte Menge an Regen oder weniger fällt.

Wetterdatenbericht

ist jener von **Ubimet GmbH** erstellter Bericht, der für die Schadenregulierung aus diesem Versicherungsvertrag ausschließlich herangezogen wird.

Wir, uns, unser

bedeutet die **zeichnenden Versicherer** die bei Lloyd's als Versicherer zugelassen sind und das Siegel des Lloyd's Policy Signing Office tragen. Die **zeichnenden Versicherer** beauftragen **LAMIE direkt** im genehmigten und vereinbarten Rahmen im Namen der **zeichnenden Versicherer** Versicherungen zu zeichnen und Schadensfälle zu regulieren.

Zeichnende Versicherer

Die zeichnenden Versicherer sind bei Lloyd's als Versicherer zugelassen und tragen das Siegel des Lloyd's Policy Signing Office; die Versicherungsunternehmen und deren Anteile an der gegenständlichen Versicherung werden **Ihnen** auf Verlangen bekanntgegeben; weitere Details entnehmen **Sie** bitte dem Lloyd's Zertifikat.



Anhang 1 zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes:

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2012

§ 5c

(1) Ist der Versicherungsnehmer **Verbraucher** (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

(2) Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer

1. der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
2. die in § 252, § 253 und § 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und
3. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht

zugegangen sind.

(3) Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 steht dem Versicherungsnehmer nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang des Versicherungsscheins und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommen für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 51

(1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 56

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 59

(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes:

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an **Verbraucher** (Fern-Finanzdienstleistungsgesetz - FernFinG) BGBl. I Nr. 62/2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015

§ 10.

Der **Verbraucher** hat kein Rücktrittsrecht bei

1. Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über Dienstleistungen im Zusammenhang mit
 - a) Devisen,
 - b) Geldmarktinstrumenten,
 - c) handelbaren Wertpapieren,
 - d) Anteilen an Anlagegesellschaften,
 - e) Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
 - f) Zinstermingeschäften (FRA),
 - g) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie
 - h) Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. a bis g genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;
2. Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und
3. Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der **Verbraucher** sein Rücktrittsrecht ausübt.